

Holdinggesellschaften werden auf Kantonsebene steuerlich privilegiert behandelt. In den letzten Jahren haben verschiedene Kantone speziell die Holdingbesteuerung verbessert, um im Standortwettbewerb Vorteile zu erringen. Vermehrt stellt sich deshalb die Frage, ob eine Holdingstruktur auch für kleinere und mittlere Unternehmen (KMU) und speziell für Familienunternehmen sinnvoll ist.

 ERICH ETTLIN

 PIUS IMHOLZ

HOLDING FÜR KMU

Holdingstrukturen für KMU-Gruppen und Familienunternehmen

1. AUSGANGSLAGE

Mit dem Art. 28 Abs. 2 *Steuerharmonisierungsgesetz (StHG)* hat der Gesetzgeber auf Bundesebene den Rahmen für die Ausgestaltung des Holdingstatus in den kantonalen Steuergesetzen vorgegeben. Der steuerliche Vorteil liegt darin, dass Holdinggesellschaften von der kantonalen Gewinnsteuer befreit sind und lediglich eine privilegierte Kapitalsteuer entrichten. Dieses Besteuerungsregime soll vermeiden, dass die Gewinne und das Kapital im klassischen Schweizer Steuersystem drei- und mehrfach mit Steuern belastet werden.

Da bei Holdinggesellschaften die Befreiung von der Gewinnsteuer in allen Kantonen aufgrund des StHG vorgegeben ist, konzentriert sich der Steuerwettbewerb auf die Kapitalsteuer. Die Kantone Luzern [1] und Obwalden [2] haben mit einem (festen) Steuersatz von 0.001% die führende Rolle übernommen. Zunehmend stellt sich damit auch bei Unternehmen von gewinn- und substanzstarken, ordentlich besteuerten Gesellschaften die Frage, ob die Errichtung einer Holdingstruktur auch für kleinere und mittlere Unternehmen sinnvoll sein könnte.

Zur Beantwortung dieser Frage werden zuerst die Voraussetzungen für die Erreichung des Holdingprivilegs aufgezeigt, um anschliessend anhand eines schematischen Berechnungsbeispiels eine entsprechende Entscheidungsgrundlage darzulegen.

Es geht in diesem Beitrag nicht darum, Auslegungsfragen detailliert zu erörtern, sondern ausgehend von den Grundzügen des Holdingstatus eine Entscheidungshilfe zu erarbeiten. Infolgedessen werden insbesondere die steuerlichen Fragen des Systemwechsels [3] (von ordentlicher zu privile-

giertes Besteuerung und umgekehrt) und der Mehrwertsteuer nicht aufgegriffen.

2. VORAUSSETZUNGEN AN DIE HOLDINGGESELLSCHAFT

2.1 Allgemeines. Holdinggesellschaften sind Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften, deren statutarischer Zweck und effektive Tätigkeit ausschliesslich oder überwiegend in der Beteiligung an anderen Kapitalgesellschaften besteht. Allerdings ist es der Holdinggesellschaft verwehrt, eine aktive Geschäftstätigkeit in der Schweiz auszuüben.

2.2 Beteiligungen: Quantitative und qualitative Voraussetzung. Eine ausschliessliche oder überwiegende Beteiligung an anderen Kapitalgesellschaften besteht, wenn die Beteiligungen oder die Erträge aus den Beteiligungen längerfristig mindestens zwei Drittel der gesamten Aktiven oder Erträge ausmachen. Der Begriff «längerfristig» meint, dass das Privileg nicht verlorengeht, wenn in einem Steuerjahr beide Holdingkriterien unterschritten werden. Die Kantone gewähren in der Regel eine Toleranzfrist von zwei bis vier Jahren zur Wiedererlangung der Zwei-Drittel-Limite [4]. Erst nach unbenutztem Ablauf dieser Toleranzfrist ist mit einem definitiven Verlust des Holdingprivilegs zu rechnen.

Für die Ermittlung der Bilanz- oder Ertragsverhältnisse sind grundsätzlich die Buchwerte massgeblich. Allerdings kann die Gesellschaft diesen Nachweis anhand der Verkehrswerte jederzeit erbringen [5].

Da der Begriff «Beteiligungen» im Gesetz nicht definiert ist, könnte grundsätzlich der Anspruch erhoben werden,



ERICH ETTLIN,
DIPL. STEUEREXPERTE,
DIPL. WIRTSCHAFTS-
PRÜFER, PARTNER,
MITGLIED DER FACHGRUPPE
STEUERN DER TREUHAND-
KAMMER, BDO VISURA,
LUZERN/ZUG



PIUS IMHOLZ,
LIC. OEC. PUBL.,
DIPL. STEUEREXPERTE,
SENIOR MANAGER,
LEITER CORPORATE TAX,
BDO VISURA,
LUZERN/ZUG

sämtliche Anteile an Gesellschaften, die der wirtschaftlichen Doppelbelastung unterliegen, als Beteiligungen im Sinne von Art. 28 Abs. 2 StHG zu qualifizieren [6]. Dies hätte zur Folge, dass reinen Portfolio-Gesellschaften der Holdingstatus gewährt werden müsste, was von den Kantonen mehrheitlich abgelehnt wird. Auch reine Finanzgesellschaften sind vom Holdingprivileg ausgeschlossen [7].

In der Praxis wird denn auch vielfach verlangt, dass mindestens eine sogenannt qualifizierte Beteiligung (mindestens 20%-Anteil am Kapital) gehalten wird [8]. Wenn dies erfüllt ist, zählt auch sogenannter Streubesitz zu den Beteiligungen. Allerdings regeln das nicht alle Kantone in der gleichen

«Zulässig ist z. B. die Bereitstellung eines zentralen Führungs- und Reportingsystems für die Unternehmensbereichsorganisation, einschliesslich der dafür notwendigen EDV-Unterstützung.»

Weise [9]. Es kann festgehalten werden, dass Gesellschaften, die reine Vermögensanlage oder Wertschriftenhandel betreiben, sich nicht für das Holdingprivileg qualifizieren [10]. Im allgemeinen wird es deshalb nötig sein, mindestens eine qualifizierte Beteiligung (Anteil von mehr als 20% an einer juristischen Person) zu halten.

Das quantitative Erfordernis kann aber auch mittels Beteiligungserträgen, die zwei Drittel des gesamten Ertrages ausmachen müssen, erfüllt werden. Typische Beteiligungserträge sind dabei Gewinnausschüttungen aus den von der Holding gehaltenen Beteiligungen (inklusive verdeckte Gewinnausschüttungen). Entscheidend ist, dass die entsprechenden Erträge in der ausschüttenden Gesellschaft mit der Gewinnsteuer vorbelastet sind und nicht als Aufwand geltend gemacht werden konnten. Ob auch Kapitalgewinne aus Veräusserung von Beteiligungen als Beteiligungserträge im Sinne des Zwei-Drittel-Erfordernisses zu qualifizieren sind, ist nicht einheitlich geregelt. Gemäss Kommentar zum Zürcher Steuergesetz werden Kapitalgewinne nicht berücksichtigt [11]. In anderen Kantonen können zumindest die Kapitalgewinne aus qualifizierten Neubeteiligungen (Anteil 20%, Haltedauer mindestens ein Jahr), wenn nicht sogar sämtliche Kapitalgewinne, hinzugerechnet werden [12].

2.3 Verbot der Geschäftstätigkeit in der Schweiz. Mit dem Verbot der Geschäftstätigkeit in der Schweiz ist es einer Holdinggesellschaft einerseits nicht gestattet, mittels einer industriellen, gewerblichen oder kommerziellen Tätigkeit als Produzent oder Anbieter von Waren, Immaterialgüterrechten oder Dienstleistungen gegen aussen am Wirtschaftsverkehr teilzunehmen. Andererseits sind Tätigkeiten, die sich auf die Holdinggesellschaft selbst beziehen, ohne weiteres zulässig. Darunter fallen die eigene Vermögensanlage

und Geschäftsführung, das eigene Rechnungswesen sowie Konzernleitungstätigkeiten (z. B. Konsolidierung, Strategieentwicklung usw.). Zulässig ist weiter z. B. die Bereitstellung eines zentralen Führungs- und Reportingsystems für die Unternehmensbereichsorganisation, einschliesslich der dafür notwendigen EDV-Unterstützung. Aber auch die Rechts- und Steuerberatung auf Konzernebene und Personalberatung im Bereich Führungskräfte gehören zu den erlaubten Nebenzwecken [13]. Die Holdinggesellschaft darf solche Hilfstätigkeiten grundsätzlich nur mittels Cost-plus-Methode (mit einem Aufschlag von z. B. 5% – wie in der Weisung der Finanzdirektion Zürich zur Holdingbesteuerung unter Ziffer 25 festgehalten) an die Tochtergesellschaften weiter verrechnen.

Die Frage der erlaubten Geschäftstätigkeit hat mit dem Bundesgerichtsentscheid vom 6. 4. 2005 [14] neue Brisanz erhalten. Das Bundesgericht schützt darin den Entscheid des Verwaltungsgerichts Appenzell A. Rh., in dem das Holdingprivileg wegen «aktiver» Lizenzverwertung und damit Verletzung des Verbots der Geschäftstätigkeit aberkannt wurde. Das Bundesgericht hielt zudem fest, dass bei der zulässigen Geschäftstätigkeit von einem restriktiven Ansatz auszugehen sei. Damit wird sich die Frage der zulässigen Geschäftstätigkeit in Zukunft bei Holdinggesellschaften mit Lizenzträgen verstärkt stellen.

Immerhin sei gesagt, dass als Umkehrschluss eine Geschäftstätigkeit im Ausland möglich ist, sofern diese einer Betriebsstätte im Ausland zuzurechnen ist.

2.4 Halten von Grundstücken. Einer Holdinggesellschaft ist es grundsätzlich erlaubt, Grundeigentum zu halten. Die Liegenschaftserträge werden allerdings auch kantonale zum ordentlichen Tarif besteuert. Darüber hinaus wird die Liegenschaft bei der Ermittlung der Mindestquoten von zwei Dritteln sowohl aktiv- als auch ertragseitig berücksichtigt und schränkt damit den Spielraum für die Erhaltung des Holdingprivilegs ein.

Der steuerbare Gewinnanteil aus dem Liegenschaftsbesitz wird im Sinne einer Spartenrechnung ermittelt [15]. Dafür werden u. a. auch allfällige Schuldzinsen anteilig zum Abzug zugelassen. In der Weisung der Finanzdirektion Zürich über die Besteuerung von Holdinggesellschaften entsprechen die anteiligen Schuldzinsen beispielsweise «einer üblichen hypothekarischen Belastung».

3. VOR- UND NACHTEILE EINER HOLDINGGESELLSCHAFT

Ob sich die Errichtung einer Holdingstruktur lohnt, kann nur aufgrund des jeweiligen Einzelfalles beurteilt werden. Es gibt jedoch grundsätzliche Vor- und Nachteile zu beachten. Vorteile einer Holdinggesellschaft sind im allgemeinen: → keine kantonale Gewinnsteuer (auch für den Anteil am Gewinn, der nicht aus Beteiligungserträgen stammt); → privilegierte (reduzierte) Kapitalsteuer; → steuerfreie Thesaurierung der Holding-Gewinne, die nicht an Aktionäre ausgeschüttet werden; → «schlanke», leichter handelbare Tochtergesellschaften durch Ausschüttung der Substanz an die Holding; → Abführung von Mitteln der Tochtergesell-

Abbildung 1: **STEUERVORTEILE AM BEISPIEL LUZERN**

Gewinnsteuer	Ordentliche Besteuerung in %	 Holdingstatus in %	Differenz Optimierungspotential in %
a) Kantons- und Gemeindesteuern*	12,1	0,0	
b) Direkte Bundessteuer	6,9	7,8	
c) Total	19,0	7,8	11,2

*Die ordentliche Besteuerung weicht aufgrund der unterschiedlichen Steuerfüsse innerhalb der Gemeinden des Kantons Luzern stark voneinander ab. Die vorstehende Berechnung basiert auf dem Steuerfuss der Stadt Luzern per 2006.

Kapitalsteuer	Ordentliche Besteuerung in %	 Holdingstatus in %	Differenz Optimierungspotential in %
a) Kantons- und Gemeindesteuern	0,375	0,001	
b) Direkte Bundessteuer	0,000	0,000	
c) Total	0,375	0,001 mind. aber CHF 500	0,374

schaften in die Holding durch Bezahlung von Zinsen und allenfalls Management Fees im Rahmen eines Cost-plus-Ansatzes (z. B. 5%); → einheitliche, zentrale Leitung der Gruppe (auch des Kleinkonzerns); → mit der Zwischenschaltung

einer Holdinggesellschaft zwischen Aktionär und operativen Gesellschaften werden die steuerlichen Aufrechnungsrisiken beim Aktionär vermindert (Stichwort: Dreieckstheorie, modifizierte Dreieckstheorie).

Diesen Vorteilen stehen aber auch Nachteile gegenüber:
 → einmalige Umstrukturierungskosten und wiederkehrende Kosten (Beratungs- und Revisionskosten, Handelsregistergebühren) der Holdinggesellschaft; → der steuerfreie Kapital-

steuer; → Verluste aus Beteiligungsverkäufen/Sanierungsbeiträge an Tochtergesellschaften sind kantonal nicht steuerwirksam.

«Die Holdinggesellschaft sollte nur Beteiligungen halten, welche auch längerfristig Gewinne erzielen.»

gewinn beim Aktionär ist, wenn überhaupt, schwieriger zu erzielen, da dazu die Anteile an der Holding veräussert werden müssen. Mit dem Verkauf einzelner von der Holding gehaltenen Beteiligungen wird zwar u. U. ein praktisch steuerfreier Kapitalgewinn erzielt, die Ausschüttung dieses Gewinns unterliegt beim Aktionär jedoch der Einkommens-

Als Fazit dieser Auflistung kann festgehalten werden, dass eine Holdingstruktur eine «Schönwetterlösung» ist. Die Holdinggesellschaft sollte nur Beteiligungen halten, welche auch längerfristig Gewinne erzielen. Verlustgesellschaften sollten von einer operativen Gesellschaft gehalten werden. Dies ist natürlich nicht planbar, trotzdem sollten die möglichen Geschäftsentwicklungen ebenfalls in die Grundsatzüberlegungen miteinbezogen werden.

4. HOLDING AUCH FÜR KMU?

Eine Holdingstruktur ist nicht nur für grosse, börsennotierte Gesellschaften sinnvoll. Viele kleine und mittlere Betriebe haben heute mehrere Gesellschaften unter einem (Stamm-

Abbildung 2: **STEUERSENKUNG BEI ERRICHTUNG EINER HOLDINGSTRUKTUR**

Sachverhalt

Aktionär A, wohnhaft in Luzern, hält zwei operative Gesellschaften, wovon die Gesellschaft X AG im Kanton Luzern und die Gesellschaft Y AG im Kanton Aargau domiziliert ist.

Annahmen:

- Y AG weist nicht betriebsnotwendige Mittel von CHF 2.0 Mio. auf
- X AG weist nicht betriebsnotwendige Mittel von CHF 1.0 Mio. auf
- die Rendite auf dem nicht betriebsnotwendigen Kapital von CHF 3.0 Mio. beträgt 3% = CHF 90 000
- die zu gründende Holdinggesellschaft wird mit einem steuerbaren Kapital von CHF 500 000 ausgestattet

1. Senkung Kapitalsteuer	steuerbares Kapital CHF		Steuersatz in %	Reduktion Steuerbelastung CHF	
Reduktion Kapitalsteuer des bisherigen Kapitals im Kanton Aargau	2 000 000		0,460	9 200	
Reduktion Kapitalsteuer des bisherigen Kapitals im Kanton Luzern	1 000 000		0,375	3 750	
Neu: Kapitalbesteuerung der Holdinggesellschaft in Luzern ¹	500 000			-500	
Steuereinsparungen bei Kapitalsteuer				12 450	
2. Senkung Gewinnsteuer	Ausgangsbasis CHF	Rendite in %	Gewinn CHF	Steuersatzreduktion ² in %	
Reduktion Gewinnsteuer auf Rendite des nichtbetriebsnotw. EK ³ im Kt. AG	2 000 000	3	60 000	22.14	13 284
Reduktion Gewinnsteuer auf Rendite des nichtbetriebsnotw. EK im Kt. LU	1 000 000	3	30 000	11.20	3 360
Steuereinsparung Gewinnsteuer					16 644
Total Steuereinsparung					29 094

¹ Mindestkapitalbesteuerung von Holdinggesellschaften im Kanton Luzern beträgt CHF 500.

² Berechnung im Kanton Aargau aufgrund des Maximalsteuersatzes von 11%.

³ EK = Eigenkapital.

haus-) Dach, so dass sich Steueroptimierungspotential ergeben kann.

Die Holdingstruktur ist häufig auch in betriebswirtschaftlicher Hinsicht geeignet. Insbesondere bei Nachfolgeregelungen, wo Eigentumsstruktur und operative Führung sinnvoll getrennt werden sollen.

Es ist aber klar, dass sich eine Holdingstruktur rechnen sollte. So besteht der einfachste Weg für einen Klein- oder Mittelkonzern darin, die Steuervorteile der Holdingstruktur gegenüber den zusätzlichen Kosten zu berechnen.

5. ERMITTLUNG DES STEUEROPTIMIERUNGSPOTENTIALS

5.1 Grundsätzliches. Damit das Optimierungspotential bei den Steuern errechnet werden kann, sind zuerst die Steuerbelastungsunterschiede bei den Gewinn- und Kapitalsteuern zwischen einer ordentlich besteuerten und einer steuerprivilegierten Gesellschaft zu berechnen. Die Steuersätze verstehen sich jeweils vor Steuern, da die Steuer als Aufwand in Abzug gebracht werden kann.

Die Steuervorteile sind aus der *Abbildung 1* ersichtlich. Im wesentlichen können die Vorteile auf folgende Faktoren zurückgeführt werden:

→ «Überschüssiges» Eigenkapital wird in den ordentlich besteuerten Gesellschaften mit einer wesentlich höheren Kapitalsteuer belastet als bei der Holding. Pro CHF 1 Mio. kann sich die jährliche Kapitalsteuereinsparung ohne weiteres auf CHF 3000 bis CHF 4000 belaufen; → Erträge auf nicht betriebsnotwendigem Vermögen werden in der Holding nur mit der Bundessteuer erfasst. Mit der Holding als Finanzzentrum kann dieser Umstand steueroptimal genutzt werden.

5.2 Massnahmen zur Reduktion der Gewinnsteuern. Die Gewinnsteuern lassen sich in der Gruppenstruktur reduzieren, da

→ die Erträge aus den Vermögensanlagen in der Holdinggesellschaft zum reduzierten Satz besteuert werden; → z. B. in der Holdinggesellschaft vereinnahmten Darlehenszinsen:
– bei der Holdinggesellschaft nur zum reduzierten Satz besteuert werden und
– bei der Tochtergesellschaft voll abgezogen werden können [16].

Nebst diesen Massnahmen können noch weitere Optimierungsschritte vorgenommen werden, wie Finanzierung von Tochtergesellschaften, Erbringung von Managementleistungen zugunsten von Tochtergesellschaften usw. Bei all

diesen Massnahmen ist der Besteuerungsunterschied zwischen der Holding und den ordentlich besteuerten Gesellschaften zu beachten, wie die vergleichende Abbildung zeigt.

5.3 Massnahmen zur Reduktion der Kapitalsteuern. Um die Gesamtkapitalsteuerbelastung zu reduzieren, sind die Eigenkapitalien der Tochtergesellschaften durch Ausschüttungen an die Holding-Muttergesellschaft zu reduzieren.

5.4 Veranschaulichung anhand eines Beispiels. Ausgehend von diesen Zahlen ergibt sich in einem konkreten Beispiel, wo «ausschüttbares» Eigenkapital von CHF 3,0 Mio. in

«Für die KMU stellt sich die Frage, ob es sich aus Kosten-Nutzen-Überlegungen überhaupt lohnt, eine Holdingstruktur zu errichten. Diese Frage kann in der Regel bejaht werden.»

den operativen Gesellschaften vorhanden ist, eine Steuerreduktion von rund CHF 29 100 pro Jahr. Im Beispiel wird vorausgesetzt, dass das ausschüttbare Eigenkapital in der Unternehmenseinheit verbleiben und nicht an die Aktionäre ausgeschüttet werden soll (*Abbildung 2*)!

6. FAZIT

Wie aufgezeigt, kann schon eine Kleingruppe mit z. B. zwei operativen Gesellschaften für eine Holdingstruktur berechtigen. Für die KMU stellt sich die Frage, ob es sich aus Kosten-Nutzen-Überlegungen überhaupt lohnt, eine Holdingstruktur zu errichten. Diese Frage kann in der Regel bejaht werden, wenn die operativen Gesellschaften über genügend nicht betriebsnotwendiges und ausschüttbares Substrat verfügen. Der Einzelfall ist angesichts der Vielfalt von kantonalen Regelungen, Tarifen und Problemstellungen immer zu prüfen. Folgerichtig zählen Holdingstrukturen auch bei den KMU zu den steuerlich interessanten Gestaltungsvarianten, da sich bei einer Gesamtbetrachtung ein nicht unerhebliches Steuersparpotential ergibt. ■

Anmerkungen: 1) § 94 StG LU, in Kraft seit dem 1. Januar 2005. 2) Art. 99 StG OW, in Kraft seit dem 1. Januar 2006. 3) Vgl. Abhandlung von Thomas Kunz, Das Holdingprivileg: Auseinandersetzung mit steuerlichen Sonderfragen, *Steuer Revue* Nr. 10/2004, Seite 650ff. 4) Vgl. Dieter Weber, Kommentar zum Aargauer Steuergesetz, 2. Auflage, Muri-Bern 2004, § 78 N 20 (stellvertretend für viele Weisungen von kantonalen Steuerverwal-

tungen). 5) Vgl. Dieter Weber, Kommentar zum Aargauer Steuergesetz, a. a. O., § 78 N 18. 6) Robert Waldburger, Holding- und Domizilprivileg im Steuerharmonisierungsgesetz, Zürich 1996, Seite 67. 7) Vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Kommentar zum harmonisierten Zürcher Steuergesetz, 2. Auflage Zürich 2006, § 73 N 6. 8) Vgl. Marco Duss/Julia von Ah/Frank Rutishauser, Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht,

I/1, Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden [StHG], 2. Auflage, Basel/Genf/München 2002, N 108 zu Art. 28; Merkblatt des Steueramtes NW zur Besteuerung von Holdinggesellschaften: «In der Regel muss mindestens eine wesentliche Beteiligung gehalten werden. Im Ergebnis muss eine Holdinggesellschaft und nicht eine Vermögensverwaltungsgesellschaft vorliegen» (stellvertre-

tend für viele Weisungen von kantonalen Steuer-
verwaltungen). 9) So wird z. B. im Merkblatt des
kantonalen Steueramtes Aargau zu Holding- und
Verwaltungsgesellschaften unter Punkt 1.3 keine
wesentliche Beteiligung verlangt, sondern nur auf
die Abgrenzung zu Vermögensverwaltungsgesell-
schaften hingewiesen. 10) Vgl. Richner/Frei/Kauf-

mann/Meuter, a. a. O., § 73 N 20; Dieter Weber,
Kommentar zum Aargauer Steuergesetz, a. a. O.,
§ 78 N 10. 11) Vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meu-
ter, a. a. O., § 73 N 19. 12) Vgl. Dieter Weber, Kom-
mentar zum Aargauer Steuergesetz, a. a. O., § 78
N 15 – nur Kapitalgewinne auf qualifizierten Be-
teiligungen. 13) Vgl. Marco Duss/Julia von Ah/

Frank Rutishauser, a. a. O., N 104 ff. zu Art. 28.
14) StE 2005 AR, A 21.12 Nr. 14. 15) Vgl. Marco Duss/
Julia von Ah/Frank Rutishauser, a. a. O., N 115 ff.
zu Art. 28. 16) Beachtung der Vorschriften des Kreis-
schreibens Nr. 6 vom 6. 6. 1997 betreffend verdecktes
Eigenkapital (Art. 65 und 75 DBG) bei Kapitalge-
sellschaften und Genossenschaften.

RÉSUMÉ

Des holdings pour les PME

Ces dernières années, certains cantons ont notamment amélioré l'imposition des sociétés holding afin de mieux se positionner dans la concurrence en matière de sites d'implantation. La question se pose dès lors de savoir si la structure holding convient également aux PME et particulièrement aux entreprises familiales.

Les sociétés holding sont des sociétés de capitaux ou des coopératives dont le but statutaire et l'activité effective consistent exclusivement ou en grande partie à prendre des participations dans d'autres entreprises et n'exerçant pas d'activité en Suisse. Il y a participation exclusive ou prépondérante dans d'autres sociétés de capitaux si les participations ou les rendements de participations représentent à long terme au moins les deux tiers de l'ensemble de leurs actifs ou de leurs produits. Une société holding présente l'avantage d'être exonérée de l'impôt sur les bénéfices et de ne payer qu'un impôt privilégié sur le capital.

Dans la pratique, la question se pose de savoir ce que l'on entend par participation. Certains cantons demandent qu'il y ait au moins une participation qualifiée (20% du capital au moins). On relèvera que les sociétés qui pratiquent le placement de fortune à proprement parler ou la gestion de valeurs mobilières ne se qualifient pas pour le privilège holding. Les distributions de bénéfices provenant des participations détenues par la société holding (y compris les distributions cachées de bénéfices) constituent des produits de participations types. Il est impératif que les produits correspondants soient préalablement soumis à l'impôt sur le bénéfice dans la

société distributrice et n'aient pas pu être qualifiés de charges.

Du fait de l'interdiction d'exercer une activité commerciale en Suisse, la société holding ne peut en principe pas participer vers l'extérieur aux échanges économiques en tant que producteur ou fournisseur de biens, de droits immatériels ou de services par le biais d'une activité industrielle, artisanale ou commerciale. De plus, la question de l'activité commerciale autorisée a connu un regain d'actualité avec l'Arrêt du Tribunal fédéral du 6. 4. 2005, par lequel une société avec utilisation de licence «active» s'est vu refuser le privilège holding. Le Tribunal fédéral a en outre précisé qu'il faut parler d'une approche restrictive quant à l'activité commerciale autorisée. La société holding est en principe autorisée à gérer des biens fonciers. Les gains immobiliers sont toutefois imposés au tarif ordinaire sur le plan cantonal.

Une structure holding présente à la fois des avantages et des inconvénients. On constatera qu'en principe, la structure holding constitue une solution appropriée, raison pour laquelle elle ne devrait, autant que faire se peut, détenir que des participations générant des bénéfices à long terme.

Une structure holding présente un intérêt qui ne se limite pas seulement aux grandes sociétés cotées. Un potentiel d'optimisation fiscale existe en effet aussi pour les PME qui regroupent aujourd'hui plusieurs sociétés sous un même toit (maison mère). Pour un groupe PME, il existe d'autres raisons qui ne sont pas d'ordre fiscal d'examiner la mise en place d'une structure holding.

Afin de déterminer le potentiel d'optimisation fiscale, on commencera par

calculer les différences de charge fiscale au niveau des impôts sur le bénéfice et sur le capital entre une société soumise à l'imposition ordinaire et une société au bénéfice d'un privilège fiscal.

Les avantages fiscaux sont représentés dans le tableau. Ils s'expliquent pour l'essentiel grâce aux facteurs suivants: → les fonds propres «excédentaires» de sociétés soumises à l'imposition ordinaire sont frappés d'un impôt sur le capital nettement plus élevé que dans une société holding. Les économies sur l'impôt sur le capital peuvent facilement atteindre CHF 3000 à 4000 par an par tranche d'un million de CHF; → les produits du patrimoine hors exploitation ne sont imposés qu'au niveau fédéral. Une société holding en tant que centre financier permet de tirer un avantage fiscal de cette situation.

Outre ces mesures, des dispositions supplémentaires permettent d'optimiser la situation fiscale, telles que financement des filiales, fourniture de prestations de management à des filiales, etc.

Pour les PME, la question se pose de savoir si, pour des raisons de coût/utilité, cela vaut la peine de mettre en place une structure holding. En règle générale, on peut répondre par l'affirmative à cette question quand les sociétés opérationnelles disposent d'une substance hors exploitation suffisante et pouvant être distribuée, dont la nécessité doit être examinée au cas par cas. En conclusion, on constatera que les structures holding présentent pour les PME aussi des possibilités fiscales intéressantes car, dans l'ensemble, il en résulte un potentiel d'économie d'impôt non négligeable.

EE/PI/AFB